

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 10.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**Entwurf
Empfehlung des
Verwaltungsausschusses
vom 08.12.2009**

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	42.717.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	50.645.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.589.500,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	1.589.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.779.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.087.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.793.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.365.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.607.400,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	479.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.179.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	56.932.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.572.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 813.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 89 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 10.12.2009

.....
(Baxmann)
Bürgermeister